Vierte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 291. Mittwoch den 17. October 1888. 82. Jahrgang.

Neueste Nachrichten.

* Berlin, 16. October. (Fernsprechmeldung des „Leipziger Tageblattes".) Der Kaiser wird auf seiner Rückreise von Rom am Sonntag früh 5 Uhr in Leipzig eintreffen und ohne Aufenthalt die Weiterreise nach Potsdam fortsetzen. — Die Kaiserin Augusta Victoria stattete gestern der Kaiserin Friedrich in Berlin einen einstündigen Besuch ab. — Zu Ehren des Armeebischofs Aßmann fand gestern ein von gegen 2000 Personen besuchtes Festmahl statt. — Die Stadt Essen hat dem Commerzienrath Krupp das Ehrenbürgerrecht verliehen. — Die Kaiserin Augusta hat dem Berliner Volksküchen-Verein von 1866 ihre hohe Anerkennung ausgesprochen. — Einer Mittheilung der „Post" zufolge ist Prinz Heinrich zum Commandeur der zweiten Abtheilung der ersten Matrosen-Division ernannt worden. — Neapel. Kaiser Wilhelm und König Humbert sind heute Nachmittag 2 Uhr 30 Minuten unter unbeschreiblichem Jubel der Bevölkerung hier eingetroffen. Die Straßen sind von einer riesigen Menge gefüllt. Die Majestäten begaben sich vom Bahnhofe direct nach dem königl. Palais. Der Menschenandrang ist ein ungeheurer. Aus Rom sind allein über 60 000 Personen hier eingetroffen und noch viele andere sind unterwegs. Alle Bahnhöfe, welche der Zug passirte, waren festlich geschmückt. Der Zug wurde überall mit großem Jubel begrüßt. — Wien. Der Niederösterreichische Landtag ging über den Antrag, ein deutsch-österreichisches Zollgebiet anzustreben, zur Tagesordnung über. — Paris. Einer von der Rechten beantragt eine Resolution, daß eine Revision der Verfassung erst dann am Platze sei, wenn die Neuwahlen erkennen lassen, in welcher Hinsicht das Volk eine Revision der Verfassung wünsche. Er beantragte die Dringlichkeit, welche jedoch abgelehnt wurde.

Nachtrag zum politischen Tagesbericht.

* Eine Meldung Londoner Blätter, wonach die Professoren v. Bergmann und Gerhardt den Herrn Mackenzie wegen seiner Broschüre gerichtlich zu verfolgen beabsichtigten, ist, so schreibt man der „National-Zeitung", lediglich eine Reclame, womit Herr Mackenzie seinem Buche weitere Verbreitung zu verschaffen sucht. Wie bestimmt versichert wird, denken beide genannte Aerzte nicht daran, sich weiter mit Herrn Mackenzie zu befassen.

* Die Herzogin von Edinburgh kam mit ihrer Familie am 12. d. an Bord des britischen Avisobootes „Surprise" in Malta an. Bald darauf lief das Flaggenschiff „Alexandra" mit dem Herzog von Edinburgh und dem Prinzen Georg von Wales an Bord in die Rhede ein. Das herzogliche Paar landete unter dem Donner der von den auf der Rhede befindlichen Schiffen des Mittelmeergeschwaders abgegebenen Salutschüssen und wurde von den Spitzen der Militair-, Flotten- und Civilbehörden empfangen.

* Nach Meldungen aus St. Petersburg hat Pater Paissi, der Führer der 14 Mitglieder zählenden geistlichen orthodoxen Mission, die vor Kurzem von Moskau nach Abessynien aufgebrochen ist, einen Aufruf an die Bewohner von Kiew, woselbst er sich gegenwärtig befindet, gerichtet, in welchem er um milde Beiträge ersucht und erklärt, daß er und seine Genossen keinen anderen Zweck verfolgen, als in der kleinen Kosakencolonie in Abessynien eine Kirche ihrer Confession zu erbauen, deren Schutzpatron der heilige Johannes der Täufer sein soll.

* Zu den armenischen Angelegenheiten wird der „Politischen Correspondenz" aus Konstantinopel, 11. October, geschrieben:

Der Sitzung der armenisch-gregorianischen National-Versammlung, in welcher die Patriarchenwahl vorgenommen werden sollte, wurde mit großer Spannung entgegengesehen, da in armenischen Kreisen eine ziemlich schwüle Stimmung herrschte. Das allgemein vorhandene Mißbehagen wurde noch durch das Gerücht vermehrt, daß die Wahl bei geschlossenen Thüren stattfinden werde. Speciell dieses Gerücht hat in allen armenischen Kreisen auf das Empfindlichste berührt, in den niederen Classen sogar eine tiefgehende Erregung wachgerufen, so daß gerüchtweise verlautete, der armenische Pöbel hege die Absicht, das Patriarchat zu stürmen, falls die Wahl wirklich bei geschlossenen Thüren sich vollziehen sollte. Bezeichnend ist die Thatsache, daß das Patriarchat schon seit mehreren Tagen von zahlreichen Polizisten bewacht wurde; überdies hat die Regierung beschlossen, am Wahltage beträchtliche Truppenmassen in der Umgebung des Patriarchats aufzustellen. Allgemein wurde erwartet, daß der Wahlact resultatlos verlaufen werde, in dem man voraussah, daß der eine Candidat, Mgr. Khorenus von Lusignan, auf seinem Rücktritte beharren und daß dadurch der Wahlgang, nach den bestehenden canonischen Satzungen, undurchführbar sein werde, weil ja doch eine Stichwahl unmöglich wird, sobald nur ein Candidat zurückbleibt. Man nahm daher an, daß die National-Versammlung eine neue Sitzung anberaumen und in dieser eine nochmalige Wahl vornehmen werde.

Am heutigen Wahltage selbst trugen sich indessen die Dinge weit einfacher zu, und sind denn auch die befürchteten Ruhestörungen nicht eingetreten. Die National-Versammlung trat um 9 Uhr in dem Patriarchatsgebäude zu Kum-Kapu zusammen; 78 Mitglieder waren erschienen. Die Sitzung wurde mit Verlesung des an dieser Stelle früher erwähnten Teskere des Justizministers eingeleitet, welcher der Versammlung empfiehlt, ungeachtet des Rücktrittes eines der Candidaten, die Wahl vorzunehmen. Ueber die gegenüber dieser Kundgebung der Pforte einzunehmende Haltung entspann sich eine sehr lebhafte Debatte. Da Mgr. Khorenus von Lusignan seinen Rücktritt aufrecht erhielt, nahm die Versammlung an, daß auch die Candidatur des anderen, der Pforte genehmen Candidaten, des Erzbischofes Bartholomäus von Brussa, von selbst hinfällig geworden sei. Man schritt sofort zu einem neuen Wahlgange, aus welchem der Abt des Klosters Armasch, Khorenus Aschikian, mit 66 Stimmen von den anwesenden 78 als gewählt hervorging.

Aus Serbien.

* König Milan, der sich gegenwärtig in Wien aufhält, hat daselbst einem Redacteur der „Presse" — die „Presse" ist das Blatt der Länderbank, welche wegen der finanziellen Beziehungen zur serbischen Regierung in Serbien beinahe unbeschränkten Einfluß besitzt — eine Unterredung bewilligt. Seine Mittheilungen bezogen sich, wie bereits kurz erwähnt, vorherrschend auf seinen Ehescheidungsproceß und das Verhalten der Parteien zu demselben. Der König sagte unter Anderem:

„Ich finde es ganz begreiflich, wenn man sich, ganz besonders in Oesterreich-Ungarn, darüber wundert, wenn ich heute, vielleicht nicht so sehr das Verhalten der Fortschrittspartei selbst, als vielmehr ihres Führers, Milutin Garaschanin, und seiner Parteigänger mißbillige. Es geschieht dies nicht aus Gründen der auswärtigen Politik, sondern in Folge des geradezu unqualificirbaren Verhaltens fortschrittlicher Parteimänner. Ich habe die Fortschrittspartei sieben Jahre lang trotz aller Anfeindungen im Innern des Landes gehalten; ich habe mich für ihr Cabinet in einer Weise exponirt, für die ich auf allen Dank Anspruch habe. Mittlerweile hat die Fortschrittspartei die Probe sehr schlecht bestanden; sie verhält sich unter allen Parteien meines Landes in der Frage über den Ehescheidungsproceß am incorrectesten. Ihr Führer, Herr Garaschanin, hat auch außerhalb dieser brennenden Tagesfrage Handlungen begangen, die ich nicht scharf genug verurtheilen kann und welche die Ursache meines Unwillens sind. Ich gestehe es, daß Herr Garaschanin mir mit seinen Rathschlägen zur Seite stand, als das Ministerium Christics im Mai dieses Jahres entstand. Garaschanin hatte damals die Ueberzeugung, daß die radicale Partei auf den Umsturz zielende Bestrebungen im Schilde führe. Ich hatte Herrn Garaschanin am Tage vor meiner Abreise nach Toblach empfangen und Ausdrücke seiner unbedingten Ergebenheit entgegengenommen. Schon vierundzwanzig Stunden nach meiner Abreise hatte er indessen eine Unterredung mit Minister Mijatovics, dem er erklärte, daß das Cabinet Christics — dasselbe, welches er empfohlen hatte — nichts Gescheidteres thun könne, als seine Demission zu geben. Es sei nur deshalb berufen worden, um die Entscheidung mit der Königin durchzuführen. Gelänge dies nicht, dann sei das Schicksal des Cabinets besiegelt; gelänge sie jedoch, dann werde der Mohr gehen, nachdem er seine Schuldigkeit gethan hat. Drei Monate vorher hatte aber Herr Garaschanin geglaubt, daß das Ministerium Christics aus Gründen der inneren Politik, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, nothwendig sei.

Im weiteren Verlauf der Unterredung kam der König auf die liberale und die radicale Partei zu sprechen und lobte deren Haltung in der Scheidungsangelegenheit, die seiner Meinung nach längst entschieden wäre, wenn die Fortschrittspartei (wir haben schon oft darauf hingewiesen, daß die Parteinamen in Serbien meist mit größter Willkür gewählt sind. Die serbische Fortschrittspartei würde anderwärts die conservative Partei genannt werden) die Sache nicht in die Länge gezogen hätte. Darüber sagte der König:

„Es wäre den Führern der Fortschrittspartei leicht gewesen, diesen Proceß in seinem ersten Stadium, als derselbe noch bei der Synode anhängig war, durch ihre Rathschläge zur Entscheidung zu bringen. Die Erledigung durch die Synode — wo sich kein Anhänger der Liberalen oder Radicalen befand — war die einzig correcte, und die Synode hat sich doch in ihrer Majorität gegen die Ehescheidung ausgesprochen. Das Verhalten des Herrn Garaschanin und seiner nächsten Umgebung trägt die ganze Schuld für die Verzögerung des Processes. Die Fortschrittspartei als solche genießt wohl noch wie vor meine Anerkennung in politischer Hinsicht, aber wenn sie weiter bestehen und ein politischer Factor in Serbien sein will, muß sie sich um andere Führer und Rathgeber umsehen."

Während der ganzen Unterredung legte König Milan den entschiedenen Willen an den Tag, die Scheidung durchzuführen. Da es ihm bei der Synode mißlang, soll es nun auf anderem Wege versucht und dazu die zweckmäßigsten Vorbereitungen getroffen werden. Damit steht in Zusammenhang, was der „Neuen Freien Presse", wie folgt, aus Belgrad unterm 13. October gemeldet ist: „Die im heutigen Amtsblatte erschienenen Personal-Veränderungen in dem Belgrader und anderen Consistorien werden in geistlichen Kreisen als Vorbereitungen für die mit Ende nächsten Monats neuerlich aufzunehmenden Ehescheidungs-Verhandlungen des Königspaares angesehen. Es soll sich darum handeln, dem königlichen Wunsche gefügige Elemente ins Belgrader Consistorium zu bringen. Die Versetzung des Präsidenten des Belgrader Consistoriums, Aleza Ilic, erregt gewisses Aufsehen, weil Ilic, der in der Scheidungs-Angelegenheit auf der Seite des Königs steht, als eifriger Anhänger Garaschanin's jedoch mit Rücksicht auf die jüngste Affaire Garaschanin's auch des Königs Vertrauen verloren zu haben scheint, da ein möglicher Gesinnungswechsel befürchtet wird."

* Wie die „Politische Correspondenz" aus Belgrad meldet, veröffentlicht der gewesene Ministerpräsident, Herr Milutin Garaschanin, im „Videlo" nachstehende Erklärung: „Gewisse Intriguen haben mich zum Ziele ausersehen. In der Erkenntniß, daß mein ferneres Verbleiben auf dem politischen Felde der Fortschrittspartei Unannehmlichkeiten bereiten könnte und von dem Wunsche geleitet, daß diese Unannehmlichkeiten, insofern solche bevorstehen sollten, auf meine Person beschränkt bleiben, erachte ich es für meine Pflicht der Fortschrittspartei gegenüber, mich von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen. Den persönlichen Freunden und Gesinnungsgenossen für ihre bisherige Unterstützung dankend, wünsche ich, daß die Fortschrittspartei auch fürderhin von dem Bewußtsein der Pflicht gegen Thron und Vaterland geleitet werde und die Partei des Rechtes, der Ordnung, der ernsten Arbeit und des Fortschrittes verbleibe. Garaschanin."

Vom bürgerlichen Gesetzbuch.

* Auch bezüglich der Regelung der Anspruchsverjährung im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches ist (so führt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" des Näheren aus) der Deutsche Anwaltsverein in der Lage, ein Gutachten aus seinen Berufskreisen zu veröffentlichen, welches mit dem Satze beginnt: „Die Lehre von der Anspruchsverjährung ist in dem Entwurfe so vorzüglich gearbeitet, daß der Kritik nur wenig zu sagen bleibt." Herr Rechtsanwalt Dr. Gustav Lehmann-Dresden, welcher diesen Abschnitt bearbeitet hat, erkennt namentlich auch an, daß die beigegebenen Motive Alles umfassen, was die deutschen und die uns zugänglichen ausländischen Gesetzgebungen über Verjährung aufzuweisen haben. Die Ausstellungen sind nach diesen Lobsprüchen im Allgemeinen nur geringfügiger Art, aber es werden Wünsche geltend gemacht, deren Erfüllung die Commission eben nicht für zweckentsprechend gehalten hat.

Es ist mit dem Herrn Verfasser als ein Fortschritt zu begrüßen, daß der Entwurf über das preußische Verjährungsgesetz vom 31. März 1838, an das er sich im Uebrigen anlehnt, insofern hinausgegangen ist, als die Forderungen der Fabrikanten, Kaufleute &c. nicht nur den Consumenten gegenüber, sondern überhaupt in zwei Jahren verjähren. Es ist dadurch ein Hemmniß einer gleichartigen Behandlung aller dieser Forderungen mit gutem Grunde beseitigt, denn an sich kann es dem Gesetzgeber gleichgiltig sein, ob eine bestimmte Sache von einem Consumenten oder von einem Wiederverkäufer gekauft wird. Die aus diesem Geschäft entstehende Forderung des Verkäufers bleibt ihrer Natur nach immer dieselbe, deshalb ist es auch ungerechtfertigt, eine verschiedene Verjährung für solche Fälle einzuführen.

Herr Dr. Lehmann rügt es, daß der Entwurf bezüglich der Forderungen der Landwirthe dennoch eine Theilung vornimmt und die Ansprüche für landwirthschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Lebensmittel und Brennmaterialien, nur dann der kurzen Verjährung unterwirft, wenn dieselben zur Verwendung im Haushalte geliefert sind, und findet hierin eine ungerechtfertigte, in den Motiven übrigens gar nicht begründete Rücksicht zu veralteten Grundsätzen. In Rücksicht darauf, daß das Bremer Verjährungsgesetz von 1868 und das neue Schweizer Obligationenrecht die Landwirthe ganz allgemein den anderen Producenten gleichstellt, fordert der Verfasser dasselbe für Deutschland. So viel darf als sicher angenommen werden, daß die Bestimmung mit guten Gründen in den Entwurf aufgenommen worden ist, und daß die eigenartigen Verhältnisse der Landwirthschaft für dieselbe maßgebend gewesen sind. Die landwirthschaftlichen Kreise werden ja, ebenso wie die juristischen, Gelegenheit finden, sich über diese Angelegenheit zu äußern. Weitere Ausführungen werden an der zweijährigen Verjährung nicht gemacht.

Der Entwurf schließt sich auch bezüglich der Verjährung der Ansprüche auf Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen, von Pacht- und Miethzinsen, von Renten &c., dem preußischen Gesetze an, welches für diese Art von Forderungen eine vierjährige Verjährungsfrist festsetzt. Man darf dem genannten Herrn nicht darin beistimmen, daß er eine einheitliche Frist für beide Kategorien von Forderungen verlangt. Es sind wesentlich Gründe wirthschaftlicher Art, welche eine kürzere Verjährungsfrist für die Forderungen der Kaufleute &c. wünschenswerth erscheinen lassen, was schon daraus hervorgeht, daß Handels- und Gewerbekammern, kaufmännische und gewerbliche Vereine, um der Ausbreitung des Borgsystems entgegenzutreten, Petitionen an die Commission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches gerichtet haben, in denen gebeten wurde, die kurze Verjährung auf ein Jahr herabzusetzen. Die Geschäfte, aus denen ein Zinsenlauf contractmäßig hervorgeht, pflegen anderer Art und auf eine längere Zeitdauer berechnet zu sein, und sind zudem vielfach durch besondere Rechte (Pfandrechte des Vermiethers und Verpächters) gesichert, so daß eine kürzere Verjährungsfrist hier nicht am Platze erscheint.

Deshalb will auch Herr Dr. Lehmann eine einheitliche dreijährige Frist einführen; dabei würde jedoch, selbst wenn die Vertragszinsenverjährung mit dieser Frist annehmbar wäre, bezüglich der Verjährung der sonstigen Forderungen, wie angedeutet, ein volkswirthschaftlicher Fehler begangen werden.

Verzugszinsen und gesetzliche Zinsen erscheinen als ein Theil der Hauptforderung; daher unterwirft sie der Entwurf logischer Weise grundsätzlich derselben Verjährung wie diese. Dagegen, diese Bestimmung zu Gunsten einer allgemeinen kurzen Zinsenverjährung wieder fortfallen zu lassen, wie Herr Dr. Lehmann fordert, liegt wohl keine genügende Veranlassung vor; solche Fälle, daß Schuldner von einem Auflaufen gesetzlicher oder Verzugszinsen überrascht werden, gehören sicher zu den Seltenheiten, und es dürfte nicht angebracht sein, zu Gunsten derselben die Folgerichtigkeit aufzugeben.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet der genannte Verfasser der von dem Entwurfe vorgeschlagenen dreißigjährigen sogenannten ordentlichen Verjährung und tritt für eine wesentlich kürzere Frist mit Rücksicht auf die veränderten Verkehrsverhältnisse ein.

Dieses Thema wird sicherlich noch zu erheblichen Debatten Veranlassung geben, und es wird sich zu zeigen haben, ob, wie Herr Dr. Lehmann meint, die Zeit gekommen ist, wo die ordentliche Verjährung von 30 auf 10 Jahre herabzusetzen ist. Der Sprung scheint ein recht starker zu sein, indessen ist nicht zu verkennen, daß die Ansicht des Verfassers ebenfalls Vertreter gefunden hat, ja sogar gesetzgeberisch in Deutschland mehrfach zum Ausdruck gelangt ist.

So sind es denn nur Streitfragen, in welchen das Gutachten des Anwaltvereins vom Entwurfe abweicht, und es ist dabei zu bemerken, daß dasselbe die in den Motiven enthaltenen „ebenso geistvollen als weitsichtigen legislativen Erwägungen" in der Hauptsache billigt.

Socialpolitisches.

Ueber den Befähigungsnachweis.

* Adorf, 14. October. Der Verband Voigtländischer Gewerbevereine, welcher auf ein einjähriges Bestehen zurückblickt, und schon recht segensreich für den Handwerkerstand des Voigtlandes gearbeitet hat, hielt heute Nachmittag im hiesigen Schützenhause seine 1. Hauptversammlung ab, welche von Vertretern der Gewerbevereine zu Adorf, Bad Elster, Klingenthal, Markneukirchen, Plauen und Schöneck besucht war. Aus derselben sei hervorgehoben, daß Plauen als Vorort und auch der Vorstand, dem man allseitiges Vertrauen entgegenbrachte, einstimmig wieder gewählt wurden. Der Vorstand besteht demnach für das Jahr 1888/89 aus den Herren Julius Irmisch-Plauen, 1. Vorsitzender, Wilh. Dörfel-Klingenthal, 2. Vorsitzender, Friedr. Müller-Plauen, 1. Schriftführer, Oberlehrer Graupner-Adorf, 2. Schriftführer und Rud. Kolbe-Plauen, Cassirer. Im Anschluß an die sehr zahlreich besuchte Hauptversammlung hielt auf Ansuchen der geschätzte Reichstagsabgeordnete Herr Oberlandesanwalt Dr. Hartmann aus Plauen einen höchst werthvollen und interessanten, namentlich durch Einfügung von vielen Beispielen und Erläuterungen klaren Vortrag „Ueber den Befähigungsnachweis" nach folgendem Gedankengang:

Der Gesetzentwurf wegen Einführung des Befähigungsnachweises bezweckt vor Allem und hauptsächlich, das Handwerk in technischer und sittlicher Beziehung zu heben und hierdurch in den Stand zu setzen, sich neben der Großindustrie und den Mächten des mobilen Capitals ehrenvoll und erfolgreich zu behaupten und den Kampf mit dem Pfuscherthum siegreich durchzufechten; zweitens aber soll die nur begehrte Maßregel das Publicum vor Schädigungen an Leben, Gesundheit und Vermögen durch Unkundige wirksamer, als bisher geschehen, schützen.

Das Gesetz soll keine rückwirkende Kraft haben und nur Diejenigen treffen, welche nach Eintritt der Gesetzeskraft den selbstständigen Gewerbebetrieb beginnen.

Die Tragweite des Gesetzes soll sich nur auf das Handwerk erstrecken, also nicht auf das Großgewerbe (Fabriken) und nicht auf die sogen. Hausindustrie, und innerhalb des Handwerks nur auf die eigentlichen handwerksmäßigen Betriebe. Die letzteren werden in §. 14a des Gesetzentwurfs namentlich aufgeführt, und zwar sind es folgende Handwerker: Barbiere (Rasirer) und Friseure, Bäcker, Bandagisten, Böttcher (Faßbinder, Schäffler), Brunnenmacher (Brunnenbauer), Buchbinder, Buchdrucker, Bürstenbinder, Conditoren, Pfefferküchler und Lebküchler (Lebzelter), Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure und Perrückenmacher, Gelb- und Rothgießer, Zinn-, Zink- und Metallgießer, Gerber, Glaser, Glockengießer, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Gürtler, Handschuhmacher und Beutler, Hutmacher, Kammmacher, Klempner (Spengler), Korbmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler, Vergolder und Lackirer, Maurer, Mechaniker, Optiker, Messer- und Zeugschmiede, Fleischer (Metzger), Müller, Mühlenbauer, Nadler, Siebmacher, Posamentierer, Sonn- und Regenschirmmacher, Sattler, Riemer und Täschner, Schieferdecker, Schlosser, Schmiede, Schneider, Tischler (Schreiner), Stuhlmacher, Töpfer (Häfner), Schornsteinfeger, Schuhmacher, Schiffsbauer, Seifensieder (Kerzengießer), Wachszieher (Wachsbereiter), Seiler, Steinmetze, Stuckateure, Tapezierer (Decorateure), Uhrmacher, Wagner (Rad- und Stellmacher), Weber und Wirker, Zimmerleute.

Die durch Klammern eingefaßten Bezeichnungen sind nur andere Benennungen desselben Gewerbes. Diejenigen Gewerbe, welche durch „und" verbunden sind, sind eins in Betreff des Befähigungsnachweises.

Naturgemäß wird das Verzeichniß bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse bald nicht ausreichen, bald zu weit gehen. Demzufolge soll der Bundesrath berechtigt sein: nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse den Nachweis zu erlassen oder für weitere Gewerbe vorzuschreiben, ferner das Verzeichniß entsprechend zu ergänzen, insofern in einzelnen Orten oder Bezirken für die im Verzeichniß genannten Handwerker andere Benennungen üblich sind, endlich insofern in einzelnen Orten oder Bezirken bestimmte Arbeiten der im Verzeichniß aufgeführten Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Classen von Handwerkern bilden, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anzuordnen. Die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung gelten auch für den Inhaber eines Handelsgewerbes, welcher Waaren handwerksmäßig herstellt, oder für den zum Zwecke der Anfertigung solcher Waaren bestellten Vertreter. Nachzuweisen ist die Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betr. Handwerks, und zwar durch eine Prüfung. Dieselbe erfolgt entweder vor dem Prüfungsausschuß der im Bezirk des Orts der Gewerbeausübung bestehenden, in Gemäßheit des Innungsgesetzes organisirten Innung, jedoch unter dem Vorsitz eines stimmberechtigten obrigkeitlichen Commissars, oder vor einer besonderen Commission. Die Commissionen werden auf Grund einer vom Bundesrath zu erlassenden Instruction in den einzelnen Bundesstaaten in entsprechender Zahl und in der Art gebildet, daß unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Commissars die Mitglieder von den selbstständigen Handwerkern des betr. Gewerbes gewählt werden. Ist eine Innung der nur bezeichneten Art vorhanden, so wird von dieser die Hälfte der Mitglieder gewählt, die andere Hälfte aber von den übrigen selbstständigen Handwerkern des betr. Gewerbes. Die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Innung gilt als Regel. Die Commission tritt ein, wenn Innungen der vorausgesetzten Art fehlen oder wenn der zu prüfende Gewerbetreibende der Innung nicht beitreten will. Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfungscommission ist der Recurs (mit aufschiebender Wirkung) gegeben, wie überhaupt alle wichtigeren Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes mit dem Recurs angefochten werden können. Ist der Recurs gegen die Versagung des Befähigungsnachweises gerichtet, so kann die Recursinstanz auf Antrag des Beschwerdeführers eine weitere Prüfung durch eine andere Prüfungscommission anordnen. Ueber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften ein Zeugniß ausgestellt. Nach Ablegung der Prüfung bedarf es zur Aufnahme in die Innung nicht der durch das Innungsstatut vorgeschriebenen Prüfung. Soweit für einzelne Gewerbe (z. B. Hufbeschlag) besondere Prüfungsbehörden bestehen, verbleibt es dabei.

Der Nachweis der Befähigung kann auch durch ein Zeugniß einer staatlich anerkannten gewerblichen Unterrichtsanstalt erbracht werden, in welcher zugleich für eine praktische Ausbildung in dem betr. Gewerbe Fürsorge getroffen ist. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, für welche das Zeugniß der gedachten Anstalten als Befähigungsnachweis gilt, erfolgt durch die Landesregierung. In einzelnen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft) von dem Nachweis der Befähigung entbinden (Dispens). Die Prüfung ist in der Regel nur dann zulässig, wenn der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt, überdies aber 3 Jahre als Lehrling und 3 Jahre als Geselle oder als Gehilfe in dem betreffenden Handwerk gearbeitet hat. Der Verordnung des Bundesraths ist es überlassen (generell) zu bestimmen, unter welchen Verhältnissen eine Prüfung bei einer kürzeren vorausgehenden Arbeitszeit als Lehrling und als Geselle oder Gehilfe, wie bei einer anderen Ausbildung als in dem betr. Handwerk zulässig ist. Auf die Bestimmung wegen des Lebensalters erstreckt sich die Befugniß des Bundesraths nicht. Dagegen kann die höhere Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft) in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse von den Erfordernissen sowohl der Lehr- und Arbeitszeit, als auch des Lebensalters entbinden (Dispens).

Die Wirkung des Befähigungsnachweises besteht darin, daß der Geprüfte an jedem beliebigen Orte des Reiches dasjenige Handwerk, für welches er geprüft ist, selbstständig betreiben kann. Im Falle des Ueberganges zu einem verwandten Gewerbe ist ein neuer Befähigungsnachweis nicht nöthig. Ebensowenig beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer verwandter Gewerbe. Der Befähigungsnachweis berechtigt auch zur Vornahme aller Nebenarbeiten, soweit sie zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Gewerbes nothwendig sind. Ob und inwieweit ein Gewerbe als ein verwandtes anzusehen ist, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft). Dieselbe entscheidet im Zweifelsfalle darüber, welche Arbeiten, die für gewöhnlich einem bestimmten handwerksmäßigen Gewerbe angehören, auch neben einem anderen betrieben werden. Gegen diese Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde ist der Recurs gegeben. Frauenspersonen, welche selbstständig ein prüfungspflichtiges Handwerk treiben wollen, haben ebenfalls den durch das Gesetz vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung zu führen (ohne für ihre Person den Voraussetzungen genügen zu müssen, von welchen sonst die Zulassung zur Prüfung abhängig gemacht ist) oder einen nach Maßgabe des Gesetzes qualificirten Stellvertreter zu bestellen. Auch den Nachweis der Befähigung haben diejenigen Frauenspersonen nicht zu führen, welche nur allein oder mit ihren Familienangehörigen Arbeiten anfertigen.

In Betreff der Wittwen selbstständiger Handwerker bewendet es bei den Bestimmungen in §. 46 der bestehenden Gewerbeordnung, jedoch mit der Einschränkung, daß der Stellvertreter 24 Jahre alt sein und 3 Jahre als Lehrling und 3 Jahre als Geselle oder als Gehilfe in dem betreffenden Handwerk gearbeitet haben muß. Eines Befähigungsnachweises bedarf also der Stellvertreter in diesem Falle nicht.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn der Nachweis der Befähigung erforderlich ist, ohne diesen Nachweis begonnen wird. Gegen diese polizeiliche Verfügung ist der Recurs zulässig.

Die Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ bedroht, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen tritt.

Dem Herrn Vortragenden wurde am Schlusse seines 1½stündigen, fließenden Vortrages durch lauten Beifall, sowie durch Erheben von den Sitzen, später beim gemüthlichen Glas Bier noch in einem schwungvollen Toast gedankt.

Musik.

Neues Theater.

* Leipzig, 16. October. Die Theaterdirection handelte weise, als sie Wagner's gewaltiges Nibelungenwerk als erste große That nach der mißlichen Meßzeit ins Auge faßte. Die Eindrücke, welche dies wunderbare Werk im Gefolge hat, sind so mächtige und nachhaltige, daß man Manches darüber vergessen kann, was dem Meßpublicum als Concession eingeräumt wurde. In der Nibelungentetralogie tritt Alles hervor, was gegenwärtig der Stolz und die Freude unserer Opernbesucher ist, die Namen Moran-Olden, Sthamer-Andrießen, Baumann, Perron, Schelper, Lederer, Grengg, Marion, Hedmondt entwickeln ihren schönsten Glanz, und, das stolze Ensemble überblickend, kann man nur den einen Wunsch hegen: wenn es doch immer so bliebe.

Verheißungsvoll war der Beginn des Cyklus. Die gestrige Vorstellung des Rheingold gehörte zu den besseren, und wenn auch die Indisposition der Frau Moran-Olden noch nicht ganz geschwunden schien, wenn auch Frau Baumann hinter der Scene den musikalischen Theil der ersten Rheintochter ausführen mußte, blieb des Guten und Trefflichen noch genug zu bewundern übrig.

An Herrn Schelper's Alberich bewunderte man in erster Reihe wieder die mustergiltige Declamation, die von einer beispiellos klaren Aussprache getragen wird. Jedes Wort, jeder Ton giebt uns ein treuliches Bild der seelischen Regungen des „schlimmen Alben", und so muß man diesen Alberich als ein nicht zu übertreffendes Beispiel echt künstlerischen Auffassungsvermögens, echt künstlerischer Darstellungskunst hinstellen. Am Wotan des Herrn Perron überraschten am meisten die schönen Zeichen großen Fortschritts; so macht- und kraftvoll als gestern hat der reichbegabte Künstler kaum je gesungen. Stolz und kühn, trotzig und tückisch stand der oberste Gott vor uns, ganz so, wie er aus der Phantasie des Dichters entsprang, ganz so, wie wir ihn aus den Darstellungen der berufensten Wagner-Interpreten kennen. Herr Hedmondt schien indisponirt zu sein, wenigstens zeigte der Künstler nicht die gewohnte Spiel- und Sangesfreudigkeit, auch nicht die sonstige phänomenale Sicherheit. Herr Hedmondt ist der beste Darsteller des Loge in unserer Zeit, möge er sich diesen Ruhm kraftvoll wahren! Herr Marion stellt den „nickenden" Zwerg Mime mit überraschender Natürlichkeit dar, und diese Gestalt gehört zu den Vorzügen, die wir vor anderen Bühnen voraus haben; ich hatte in letzter Zeit öfters Gelegenheit, auswärts Theile der Tetralogie zu hören, fand aber nirgends einen so guten Mime als unseren Leipziger. Die beiden Riesen sind ebenfalls prächtig durch die Herren Grengg und Knüpfer besetzt. Das angekündigte Debut eines Herrn Zimmermann als Donner fand nicht statt, vielleicht zum Glück des Sängers; theatralische Versuche gehören auf die Provinzialbühne! Herr Hübner findet als Froh nicht den nöthigen natürlichen Ausdruck; ein in Ton und Geberde gezierter Froh geht direct gegen die Absichten des Dichter-Componisten.

Nicht so viel Lob als den männlichen Darstellern kann man den Damen spenden. Frau Sthamer-Andrießen sang verdrießlich und kalt, Frau Moran-Olden litt unter einer Indisposition, und Frau Baumann's Gesang konnte man nur halb genießen, weil er hinter der Scene erklang. Frl. Krammer ist der schwierigen Freiapartie noch nicht recht gewachsen, wenn auch in erfreulicher Weise hervortrat, daß die Künstlerin die Manieren der Anfängerin abgelegt hat. Recht brav sangen die zweite und dritte Rheintochter, die Damen Rothauser und Duncan-Chambers. An der Inscenirung konnte man sich erfreuen, ebenso an der herrlichen Orchesterleistung, die noch durch die Meisterhand des Herrn Capellmeister Nikisch geziert wurde.

Der Beifall, welcher der in einem Zuge stattfindenden Aufführung folgte, war herzlich und andauernd. M. Krause.

* Leipzig, 17. October. Man schreibt uns aus dem Bureau des Stadttheaters: In der heute, Mittwoch, stattfindenden Aufführung der „Walküre" wird an Stelle des beurlaubten Frl. Artner Frl. Sigler vom königl. Hoftheater in Dresden die Partie der „Gerhilde" singen.

September-Statistik der deutschen Musikalienproduction.

K. Wh. Die Gesammtproduction des Musikalienhandels gliedert sich in drei Gruppen: Instrumentalmusik; Vocalmusik; Schriften.

Aus der letzten Rubrik nennen wir zuerst Adolf Ruthardt's „Das Clavier", dann eine Biographie Friedrich Hegar's (von August Glück), namentlich aber die gebundene Volksausgabe von Richard Wagner's „Gesammelten Schriften und Dichtungen", ein werthvolles Weihnachtsgeschenk für schwärmerische Musikfreunde.

Erdmann Hartmann beschenkt uns mit einem Marsch für Orchester „Wahlspruch der Deutschen" (nach Otto Lechner), dasselbe op. 54 auch für Militairmusik. Daneben lesen wir von einem „Frühlingsgruß", Marsch für Militairmusik, auch für Pianoforte, componirt von Carl Bunge. Aus Meißner's „Zitherconcertprogrammen" führen wir op. 119: „Gruß an Leipzig" (Marsch mit Violinen- und Cellobegleitung) an.

Von Franz Schubert's Werken, erste kritisch durchgesehene Gesammtausgabe, sind die 9. und 10. Serie erschienen, op. 27, 40, 51, 55, 66, 121 für Pianoforte vierhändig und die Sonaten für Pianoforte (Breitkopf und Härtel). Bernhard Vogel kam bei op. 60 an. Das Werk scheint eine [illegible] Leistungskraft